



© Deivison / Generated with AI / stock.adobe.com

Kein Freibrief für vorbestrafte Angestellte

Die Aufsicht geht konsequent gegen Maklerbetriebe vor, die Vorbestrafte mit Kundenkontakt beschäftigen. Dies zeigt die Praxis.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat entschieden, dass eine Untersagungsverfügung gegen einen Maklerbetrieb rechtes ist, der einen Angestellten beschäftigt, der rechtskräftig wegen Bestechlichkeit und Steuerhinterziehung verurteilt worden ist. Im Streitfall blieben Bemühungen erfolglos, die aufschiebende Wirkung der Bescheide wiederherzustellen, mit denen die Beschäftigung für fünf Jahre untersagt worden ist. Betrieb und Beschäftigter haben vergeblich darauf gesetzt, dass die frühere Tätigkeit als Großschadenregulierer eines Versicherers nicht mit einer im Maklerbetrieb ausgeübten Tätigkeit in den Bereichen Kundenbetreuung und Schadenabwicklung vergleichbar sei und dass die Tat lange zurückliege.

Die Tätigkeit einer Person als Großschadenregulierer eines Versicherers stellt nach Auffassung der Richter keine unterschiedlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Person. Im Gegenteil sei sie bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit anzustellenden Prognose als vergleichbar

oder ähnlich schadensträchtig anzusehen wie eine Angestelltentätigkeit beim Makler mit Kundenkontakt im Bereich Bestandskundenbetreuung und Schadenabwicklung.

Mit dem Erfordernis der Zuverlässigkeit einer unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person trage die Gewerbeordnung den Anforderungen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) Rechnung. Diese schreibt vor, dass Personen, die in einem Versicherungsunternehmen oder bei einem Versicherungsvermittler arbeiten und Versicherungsvertrieb betreiben, einen guten Leumund besitzen müssen. Als Mindestanforderung

ist insoweit vorgesehen, dass Beschäftigte nicht im Zusammenhang mit schwerwiegenden Straftaten in den Bereichen Eigentums- oder Finanzkriminalität ins Strafregister eingetragen sein dürfen und dass über ihr Vermögen nicht das Insolvenzverfahren eröffnet sein darf. Eine Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, dass der Beschäftigte nach nationalem Recht rehabilitiert worden ist. Die IDD stellt es den Mitgliedstaaten frei, diese Anforderung nicht auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die für den Versicherer oder Vermittler arbeiten, sofern sie nicht direkt am Versicherungsvertrieb beteiligt sind.

Kompakt

- Wegen Eigentums- oder Finanzdelikten Vorbestrafte sind unzuverlässig, solange die Tat nicht im Bundeszentralregister gelöscht ist.
- Längere Zeit zurückliegende Tathandlungen schließen nicht aus, dass ein Vorbestrafter weiterhin unzuverlässig ist.
- Selbst eine bloße Vertrags- und Schadenbearbeitung mit Kundenkontakt kann untersagt werden.

Um einen soliden und verlässlichen Versicherungssektor und einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer unionsrechtlich verbindlich und ohne Abweichungsmöglichkeit zu gewährleisten, so das Gericht weiter, gelte eine Mindestintegritätsanforderung für den erforderlichen guten Leumund: Vermittler und deren Beschäftigte dürfen nicht mit schwerwiegenden Straftaten in den Bereichen Eigentums- oder Finanzkriminalität ins Strafregister eingetragen sein. Dabei werde nicht differenziert, was die konkret ausgeübte Tätigkeit angeht.

Werde eine Person rechtskräftig wegen besonders schweren Falls der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr in fünf Fällen sowie Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten zur Bewährung verurteilt, genüge diese Person wegen der von ihr verübten Straftaten nicht den Mindestanforderungen, die die IDD an den erforderlichen guten Leumund stelle. Dies gelte jedenfalls, wenn die Person im Bundeszentralregister eingetragen sei, ohne dass sie deswegen rehabilitiert sei und die Eintragung nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes weder getilgt sei, noch eine Tilgung für die Dauer des Beschäftigungsverbots anstehe. Unter diesen Umständen sei die Person richtlinienkonform nach der Gewerbeordnung bezogen auf Versicherungsvermittlungstätigkeiten mit Kundenkontakt zwingend als unzuverlässig anzusehen.

Eintrag im Zentralregister muss gelöscht sein

Mit dem pauschalen Einwand, dem Beschäftigten fehlten in der Vertrags- und Schadenbearbeitung die Entscheidungs- und Auszahlungsbefugnis, sie habe keine Berührungspunkte mit Geldflüssen, könne der Makler als Adressat eines Beschäftigungsverbots nicht gehört werden. Dies gelte jedenfalls, wenn die Person als leitender Angestellter im Maklerbetrieb die Option habe, seine Provisionsinteressen oder andere vermögenswerte Vorteile vor die Belange der Kunden zu stellen. Ebenso wenig könne der Makler damit

durchdringen, vor dem Hintergrund der persönlichen Situation des Beschäftigten sowie der von ihm durchlaufenen psychologischen Therapie sei es ausgeschlossen, dass sich ein vergleichbarer Sachverhalt ereigne. Dies sei unbeachtlich, wenn sich der Einwand schon nicht dazu erkläre, dass im Strafverfahren Gehalts- und Kontopfändungen gegen den Beschäftigten wegen Steuerschulden ebenso festgestellt worden sind wie eine außergewöhnlich hohe finanzielle Belastung durch die gerichtliche Einziehung des Wertes des Tatertlangten in Höhe von 58.000 Euro. Man könne erst dann davon ausgehen, dass der Verurteilte nicht mehr rückfällig werde, wenn er oder sie entweder rehabilitiert oder die Eintragung im Bundeszentralregister gelöscht werde.

Lassen sich keine festen Zeiträume angeben

Zwar sei nicht ausgeschlossen, eine vermutete Unzuverlässigkeit als widerlegt anzusehen, wenn die Fünf-Jahres-Frist noch nicht verstrichen sei, die Straftat aber nach einer langen Dauer des Strafverfahrens sehr weit zurückliege und der Betroffene seither straffrei sei. Zum einen ließen sich dafür aber keine festen Zeiträume angeben, sondern es komme auf die Umstände des Einzelfalls an. Deshalb könne erst zehn Jahre seit der Straftat möglicherweise angenommen werden, die Regelvermutung greife nicht mehr. Zum anderen gehe es nicht um die Widerlegung einer gesetzlichen Regelvermutung, wenn die Behörde eine einzelfallbezogene Würdigung vornehme. Dabei könne die Behörde die Person unbeschadet eines langen Zeitraums seit der Tat unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Mindestanforderungen an einen guten Leumund als unzuverlässig einordnen. Die Betonung des langen Zeitraums, der seit Tatbegehung vergangen ist, stehe dem nicht durchgreifend entgegen.

Ein Wohlverhalten während des Klageverfahrens sei nicht ohne Weiteres geeignet, eine zuvor gezeigte Unzuverlässigkeit aufzuheben. Die Ermessensentscheidung der Behörde könne nicht dadurch fehler-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

haft sein, dass sie für die Geltungsdauer des Beschäftigungsverbots der unionsrechtlichen Verpflichtung Rechnung trägt, dafür zu sorgen, dass alle Beschäftigten, die direkt an dem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirken, die Anforderung an einen guten Leumund erfüllen.

Die Behörde erkenne den Gehalt und die Bedeutung des Eingriffs in die Berufsfreiheit sowohl des Maklers als auch seines Beschäftigten nicht, sondern würdige diesen vielmehr ausführlich, wenn sie den Schutz der Allgemeinheit, der Solidargemeinschaft der Versicherten und der Verbraucher vor einer Gefährdung durch unzuverlässige Vermittler besonders betone. Dies gelte zumindest, wenn die Behörde dabei weder den langen Zeitraum seit Tatbegehung noch die Beschränkung der Untersagung auf den Bereich der Versicherungsvermittlung mit unmittelbarem Kundenkontakt oder die Nähe zu einem Berufsverbot fehlerhaft in ihre unionsrechtlich gebundene Ermessensentscheidung einbeziehe.

Ausgehend von einer auf die unmittelbare Mitwirkung bei der Vermittlung und Beratung beschränkten Untersagung, sei davon auszugehen, dass der Beschäftigte aufgrund seiner Qualifikation einer anderweitigen Beschäftigung im Versicherungswesen nachgehen könne. ■



Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.